

Aussagen und Auswirkungen des Urteils des LVG vom 24.01.2017



Kernaussage zu § 18 Abs. 2

- § 18 Abs. 2 KAG LSA [...] ist mit der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vereinbar, auch wenn dadurch die Erhebung von Beiträgen noch 24,5 Jahre nach Eintritt der Vorteilslage ermöglicht wird.
- Die Norm verstößt weder gegen das Rechtsstaatsprinzip
- noch gegen den Gleichheitsgrundsatz
- und entfaltet keine unzulässige Rückwirkung

Es ist kein Gebot sachgerechter Abwägung, Anschlussnehmer *bloß deshalb* von der Beitragspflicht

- auf Kosten der Allgemeinheit –

freizustellen, weil sie in den letzten Jahren noch nicht zu Anschlussbeiträgen herangezogen worden sind.

Kurt Marti (1921 - 2017)

- Wo kämen wir hin,
- wenn jeder sagte: ‚wo kämen wir hin‘
- und keiner ginge, um zu sehen,
- wohin wir kämen, wenn wir gingen

BVerfG vom 05.03.2013, - 1 BvR 2457/08 -

- Der Grundsatz der Rechtssicherheit besagt, dass
- *„Einzelne auch gegenüber dem Staat die Erwartung hegen dürfen, irgendwann nicht mehr mit einer Geldforderung überzogen zu werden,*
- *wenn der berechtigte Hoheitsträger über einen längeren Zeitraum seine Befugnis nicht wahrgenommen hat.“*

BVerfG vom 05.03.2013, - 1 BvR 2457/08 -

- ***"Die Legitimation von Beiträgen liegt [...] in der Abgeltung eines Vorteils, der den Betreffenden zu einem bestimmten Zeitpunkt zugekommen ist.***
- ***Je weiter dieser Zeitpunkt bei der Beitragserhebung zurückliegt, desto mehr verflüchtigt sich die Legitimation zur Erhebung solcher Beiträge"***

Es ist kein Gebot sachgerechter Abwägung, Anschlussnehmer bloß deshalb von der Beitragspflicht

- auf Kosten der Allgemeinheit –

freizustellen, weil sie in den letzten Jahren noch nicht zu Anschlussbeiträgen herangezogen worden sind.

Fußnote zum Leitsatz 5

- Die Ausschlussfrist des § 13 b KAG schließt unbegrenzte Beitragserhebung aus
- Soweit § 18 Abs. 2 KAG für Altfälle vorübergehend die Erhebung innerhalb von 24,5 Jahren ermöglicht ist das Ausdruck weiten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums
- Fristen von bis zu 30 Jahren sind der Rechtsordnung nicht fremd.
- Zumindest für eine Übergangszeit zur Klärung der offenen Altfälle ist die Frist von bis zu 24,5 Jahren daher nicht zu beanstanden.

Streitfrage

- **BVerfG: Eine zeitlich völlig offene Abgabenerhebung könnte dazu führen, dass die Verjährung „erst Jahrzehnte“ nach dem Eintritt einer beitragspflichtigen Vorteilslage beginnen könne.**
- **Darf dann eine Ausschlussfrist ausdrücklich ermöglichen, dass zwischen dem Eintritt der Vorteilslage und dem Fristablauf zur Abgabenerhebung mehr als zwei Dekaden verstreichen können ?**

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Abwägung der Interessen durch LVG

- **Interessenlage Beitragsgläubiger:**
- Vertrauen in zeitlich unbegrenzte Erhebung
- Wahrung der Finanzhoheit - Fiskalinteresse
- Schwierigkeiten durch Wiedervereinigung
- Rechtsunsicherheit beim HB II

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Abwägung der Interessen durch LVG

Interessenlage Beitragsschuldner:

- Vertrauen erwächst nicht aus Zeitablauf
- Vorteil wirkt weit in die Zukunft
- Rechtssicherheit ist nach KAG-Reform hergestellt (§ 13 b i.V. § 18 Abs.2 KAG)
- Frist bewegt sich unterhalb von 30 Jahren

Abwägung der Interessen Beitragsgläubiger vs. Beitragsschuldner

Bundesverfassungsgericht (B. v. 12.11.15):
(Abwägung im Rahmen des Art. 20 Abs. 3 GG)

Nachrangige Argumente:

- Vereinigungsbedingte Schwierigkeiten
- Schwierigkeiten bei Gründung von Zweckverbänden
- Schwierigkeiten bei Schaffung von Satzungsrecht
- Schwierigkeiten bei Lösung des Altanschießerproblems

Abwägung der Interessen

Beitragsgläubiger vs. Beitragsschuldner

BVerfG: Nachrangig sind -

- Fiskalische Interessen
- Argument des Vorteils, der weit in die Zukunft reicht.
- Ein Vertrauen in die Unwirksamkeit eigener Satzungen ist nicht schützenswert
- Verbände konnten in den Satzungen festlegen, dass Beitragspflicht zu späterem Zeitpunkt beginnt. Versäumnis geht zu ihren Lasten

Streitfrage zu § 18 Abs. 2

- ***Ist das Gebot der Verhältnismäßigkeit gewahrt, wenn in die Interessenabwägung vorrangig Gründe einfließen, welche das BVerfG keine oder eine gegenüber dem Gebot der Belastungsklarheit und - vorhersehbarkeit nachrangige Bedeutung beigemessen hat?***
- ***Oder bezieht sich Nachrangigkeit nur auf zeitlich unbegrenzt mögliche Beitragserhebungen?***

Keine Verletzung des Gleichheitssatzes?

Art. 3 Abs. 1 GG verbietet neben der Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte auch die Gleichbehandlung wesentlich ungleicher Sachverhalte.

Die Gleichbehandlung verschiedener Sachverhalte verstößt gegen den Grundsatz nur dann, wenn ihr ein sachlicher Grund fehlt.

Keine Verletzung des Gleichheitssatzes?

LVG:

- Die ungleichen Fristenlängen für Alt – bzw. Neuanschließer verstoßen nicht gegen das Gebot der Gleichbehandlung.
- Vielmehr würde einer gleichen Fristenlänge der Grundsatz der *Beitragsgerechtigkeit* entgegenstehen.

Streitfrage Verletzung Gleichheitssatz

- ***Ist Benachteiligung der von § 18 Abs. 2 KAG betroffenen "Altfälle" gegenüber den Abgabepflichtigen, die sofort von der festgesetzten gesetzlichen kurzen Ausschlussfrist von 10 Jahren profitieren, unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes verfassungsgemäß?***
- ***Gilt dies auch, wenn diese Benachteiligung mit Argumenten unterlegt wird, welchen das Bundesverfassungsgericht gegenüber dem Gebot der Belastungsklarheit und - vorhersehbarkeit nachrangige Bedeutung beigemessen hat?***

Rückwirkungsproblematik

- **Grundsatz:**

Eine Rechtsnorm entfaltet echte Rückwirkung, wenn sie nachträglich abgeschlossene Sachverhalt *ändernd* reguliert

- Z.B., wenn ihre Rechtsfolge mit belastender Wirkung schon vor dem Zeitpunkt ihrer Verkündung für bereits abgeschlossene Tatbestände gelten soll.

Rückwirkungsproblematik

LVG: Mehrheitsmeinung

- § 18 Abs. 2 KAG LSA entfaltet keine Rückwirkung für Altfälle, da auch die Rechtslage bis 1997 stets eine wirksame Satzung erforderte.
- Diese Interpretation des OVG LSA entsprach einer verfassungskonformen Auslegung der Norm
- Das KAG 1997 änderte die Rechtslage nicht.
- Dem Gebot der Belastungsvorhersehbarkeit und –klarheit wird durch § 13 b und 18 Abs. 2 KAG LSA inzwischen Rechnung getragen.

Rückwirkungsproblematik

Minderheitenvotum

- Keine nachträgliche „Heilung“ durch § 13 b
- Auslegung des KAG 1991 durch OVG LSA war verfassungswidrig
- Lauf der Verjährungsfrist war nicht an Satzung gebunden (maßgeblich war Maßnahmenende)
- Rechtsänderung 1997 war konstitutiv, da Beitragsausfälle befürchtet wurden

Rückwirkungsproblematik

Gebot verfassungskonformer Auslegung

- Lassen der Wortlaut, die Entstehungsgeschichte, der Gesamtzusammenhang der einschlägigen Regelungen und deren Sinn und Zweck mehrere Deutungen zu, von denen eine zu einem verfassungsmäßigen Ergebnis führt, so ist diese geboten (BVerfGE 88, 145, 166)

Rückwirkungsproblematik

Bundesverfassungsgericht, B. v. 17.12.2013, -1 BvL 5/08-

- *"Eine nachträgliche, klärende Feststellung des geltenden Rechts durch den Gesetzgeber ist grundsätzlich als **konstitutiv** rückwirkende Regelung anzusehen, **wenn** dadurch eine in der Fachgerichtsbarkeit offene Auslegungsfrage entschieden wird oder **eine davon abweichende Auslegung ausgeschlossen werden soll.**"*

Rückwirkungsproblematik

Bundesverfassungsgericht B.v. 12.11.2015, -1 BvR 2961/14 -

- *Für die Beantwortung der Frage, ob eine rückwirkende Regelung aus verfassungsrechtlicher Sicht als **konstitutiv** zu behandeln ist, genügt die Feststellung, dass die geänderte Norm in ihrer ursprünglichen Fassung von den Gerichten in einem Sinn ausgelegt werden konnte und ausgelegt worden ist, der mit der Neuregelung ausgeschlossen werden soll*

Rückwirkungsproblematik

Streitfrage:

Wird aufgrund nachträglicher "Heilung" eine verfassungskonforme Norminterpretation ggf. nachträglich entbehrlich?

Oder verfälscht die Heilung das „eigentlich“ Gewollte?

Auswirkungen des Urteils des LVG v. 24.01.2017

§ 30 LVGG

- (1) Die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane und alle Gerichte und Behörden des Landes.

Alternative rechtliche Möglichkeiten

Rettungsanker „Bundesrecht“

- Nichtzulassungsbeschwerde BVerwG
- Weg zum Bundesverfassungsgericht
- *Problem: Zeitdauer bis zur Klärung*

Wie geht es weiter?

Optionen

- Widerspruch kostenfrei zurücknehmen?
- Laufende Klage zurücknehmen?

- Klage gegen Widerspruchsbescheide?
- Instanzenweg und Prozesskosten riskieren?
- Aussetzung von Verfahren möglich?

Ruhen des Verfahrens

Ruhen des Verfahrens nach
§§ 173 Satz 1 VwGO, i.V.m. 251 Satz 1 ZPO

- Das Gericht hat das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, dass wegen Schwebens von Vergleichsverhandlungen oder *aus sonstigen wichtigen Gründen* diese Anordnung *zweckmäßig* ist.

Stand des Musterverfahrens

Nichtzulassungsbeschwerde

gegen OVG 4 L 119/15

eingereicht am 22.03.2016

Anhängig unter: **BVerwG 9 B 19.16**

Stand des Musterverfahrens

BVerwG 9 B 19.16

- 10 Grundsatzfragen
nach § 132 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO
- 5 Divergenzrügen
nach § 132 Abs. 2 Ziffer 2 VwGO

Stand des Musterverfahrens

BVerwG 9 B 19.16

- **Grundsatzfrage 6**
- Genügt eine Ausschlussfrist, die auf den Zeitpunkt der Entstehung der Vorteilslage anknüpft, den Erfordernissen der Belastungsklarheit und Belastungsvorhersehbarkeit,
- wenn der Vorteil erst durch einen Rechtsakt (Widmung) entsteht und maßgeblich darauf bezogen wird, Schmutzwasser mittels einer öffentlichen Einrichtung entsorgen zu können?

Stand des Musterverfahrens

Begriff der Vorteilslage

Einlassung der Gegenseite:

- Haltung des OVG zum HB II tatsächlich fragwürdig.
- Schaffung der öffentlichen Einrichtung im Rechtssinne ändert für die Eigentümer nichts
- *Lebensnahe* Betrachtung ist zu favorisieren.
- Wenn Vorteilslage an Widmung geknüpft wird, dann tritt Vorteil ein, noch ehe *konkrete Investitionen* abgeschlossen sind.